



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: ESRS 2026: Weniger Compliance-Aufwand, mehr strategischer Mehrwert. 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Compliance-Steuerrisiko vs. Auslegungssteuerrisiko 4

ARBEITSRECHT

Italien: Italien reformiert die Dienstaltersentschädigung: Handlungsbedarf für Arbeitgeber. . 5

Deutschland: Vertrauen ja, Blindflug nein: Arbeitszeiterfassung 2026 5

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Die „überlagerte“ Kapitalerhöhung: Wann eine zweite (gleichzeitige) Kapitalerhöhung möglich ist 6

Deutschland: GmbH-Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. . . 6

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Locked-Box und Closing Accounts: Die Preisgestaltung bei M&A-Transaktionen . 7

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Missbräuchliche Klauseln in notariellen Verträgen 7

IP & AI

Italien: G7 einigt sich auf Grundsätze zu neuen Technologien und Minderjährigenschutz . . 8

Deutschland: Wie sieht eine Gewährleistungsmarke aus? 8

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Telemarketing: Maßnahmen zur Rechtmäßigkeit der Kontakte und zur Kontrolle der Vertriebskette 9

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: AIFA: Veröffentlichung der Leitlinien für den Einsatz von KI-Systemen für Werbezwecke. 9

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Endgültige Verluste im Ausland: Art. 10 des Omnibus-Korrekturgesetzes formuliert Art. 181 TUIR neu. 10

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Konzerninterne Leistungen: für den „benefit test“ reicht kein allgemeiner Vorteil . . 10

INHALTSVERZEICHNIS

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Grenzüberschreitende Fusionen zwischen ausländischen OGAW-Fonds mit italienischen Investoren. 11

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Förderaufruf „Scoperta Imprenditoriale II“: Förderungen für F&E. 11

BESTEuerung DER PERSONEN

- Italien:** Ein Mietvertrag zwischen einer natürlichen Person und einer Gesellschaft hat „gewerbliche“ Natur 12

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

- Italien:** Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung und Risiko einer verdeckten Betriebsstätte 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- Italien:** Die Haftung des Verleihers einer Maschine bei Arbeitsunfällen 13

FINANZSTRAFRECHT

- Italien:** CEO-Fraud und Business Email Compromise: Steigende Risiken und Kosten 13

VERGABERECHT

- Italien:** Nicht fertiggestellter Werkvertrag: Es gelten die allgemeinen Regeln über die Nichterfüllung 14

ENERGIERECHT

- Italien:** FER X endgültig verabschiedet: Neues Fördermodell für erneuerbare Energien tritt in Kraft 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- Italien:** Antrag auf Schuldenerlass und Abschluss des gerichtlichen Liquidationsverfahrens 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- Italien:** Einheitsgesetz zur Mehrwertsteuer 15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ESRS 2026: WENIGER COMPLIANCE-AUFWAND, MEHR STRATEGISCHER MEHRWERT

Mit der 2026 im Rahmen des Omnibus-Pakets verabschiedeten Überarbeitung der ESRS setzt Europa neue Akzente in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: weniger Komplexität und ein stärkerer Fokus auf wirklich relevante Informationen. Die neuen Standards reduzieren die verpflichtenden Datenpunkte um mehr als 60% und die Gesamtzahl der Datenpunkte um über 70%. Unverändert bleibt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit als Kern des europäischen Modells. Unternehmen müssen weiterhin sowohl ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft als auch die Effekte von ESG-Faktoren auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit bewerten. Dabei stehen die Relevanz der Informationen und das professionelle Ermessen stärker im Vordergrund als die reine Erfüllung formaler Vorgaben. Wesentliche Neuerungen betreffen auch die Wertschöpfungskette. Der Value Chain Cap begrenzt die Informationsanforderungen gegenüber kleineren Lieferanten, während der freiwillige VSME-Standard eine gemeinsame Sprache zwischen KMU, Kunden, Banken und Investoren fördern soll. Für Unternehmen ist die Botschaft klar: weniger Fokus auf formale Compliance und mehr Aufmerksamkeit für die Qualität der ESG-Informationen, die in den Beziehungen zu Marktteilnehmern, Finanzierungsgebern und Stakeholdern eine immer zentralere Rolle spielen.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: COMPLIANCE-STEUERRISIKO VS. AUSLEGUNGSSTEUERRISIKO

Im Tax Compliance Framework (TCF) sind das Compliance-Steuerrisiko und das Auslegungsrisiko getrennt, jedoch eng integriert. Ersteres betrifft die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Pflichten entlang der Geschäfts- und Compliance-Prozesse. Es handelt sich überwiegend um ein operatives Risiko, das über die Abbildung in der RCM der Erfüllungsrisiken und der Linienkontrollen unter Koordination der Steuerfunktion gesteuert wird. Das Auslegungsrisiko betrifft hingegen die Anwendung steuerlicher Vorschriften bei Unklarheiten über Norm oder Qualifikation konkreter Sachverhalte; es ist insbesondere relevant bei steuerlichen Neuerungen, divergierenden Auffassungen von Praxis und Rechtsprechung, interner Beratung und nicht routinemäßigen Transaktionen. Es wird durch eine im TCF verankerte, eigene Policy gesteuert, die Rollen, Wesentlichkeitsschwellen und interne Eskalationsverfahren bis hin zur Kommunikation mit der Steuerverwaltung festlegt. Vor diesem Hintergrund verknüpft das Gesetzesdekret Nr. 128/15 das Risikomanagement mit einer penalty protection, sofern eine präventive und substantiierte Mitteilung erfolgt. Das Rundschreiben vom 06.08.26 hat diesen Schutz auch auf nicht wesentliche Auslegungsrisiken ausgedehnt, die in die Risikokarte aufgenommen und vorab über eine spezielle Anwendung mit der Steuerverwaltung geteilt werden.

Deloitte.



Dott.ssa Federica Giotto
federica.giotto@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: ITALIEN REFORMIERT DIE DIENSTALTERSENTSCHÄDIGUNG: HANDLUNGSBEDARF FÜR ARBEITGEBER

Mit dem italienischen Haushaltsgesetz 2026 wurde die Verwendung der Dienstaltersentschädigung (TFR – Trattamento di Fine Rapporto) grundlegend neu geregelt. Seit dem 01.07.26 werden neu eingestellte Arbeitnehmer des Privatsektors automatisch einer kollektiven ergänzenden Vorsorgeeinrichtung zugeordnet. Widerspricht der Arbeitnehmer nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, gilt dies als endgültige Zustimmung. Die künftig anfallende Dienstaltersentschädigung wird dann dauerhaft dem zuständigen Pensionsfonds zugeführt. Innerhalb dieser Frist kann der Arbeitnehmer jedoch wählen, die Dienstaltersentschädigung weiterhin im Unternehmen bzw. bei der INPS zu belassen oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung zuzuweisen.

Für Arbeitgeber bedeutet die Neuregelung insbesondere zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten im Rahmen des Einstellungsprozesses. Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in Italien sollten ihre HR-Prozesse daher überprüfen und sicherstellen, dass neue Mitarbeiter rechtzeitig über die verfügbaren Optionen informiert werden.

Die Reform verfolgt das Ziel, die ergänzende Altersvorsorge in Italien weiter zu stärken und ihre Verbreitung nachhaltig zu fördern.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: VERTRAUEN JA, BLINDFLUG NEIN: ARBEITSZEITERFASSUNG 2026

Die Arbeitszeiterfassung ist zurück auf der Agenda – und sie wird für Arbeitgeber zur Compliance-Frage. Seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts steht fest: Arbeitgeber müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Beschäftigten erfassen. Ein neues Gesetz soll die Vorgaben nun genauer regeln, insbesondere zur elektronischen Aufzeichnung, zu Übergangsfristen und zu Ausnahmen für kleinere Betriebe.

Wichtig ist: Vertrauensarbeitszeit bleibt möglich. Sie bedeutet aber nicht, dass Arbeitszeit gar nicht dokumentiert wird. Unternehmen müssen ein verlässliches System vorhalten und sicherstellen, dass Höchstarbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten eingehalten werden. Bei digitalen Tools sind zudem Datenschutz, Zugriffsrechte und die Mitbestimmung des Betriebsrats zu beachten.

Für international tätige Unternehmen, etwa mit Standorten in Deutschland und Italien, empfiehlt sich eine einheitliche HR-Policy: Wer erfasst was, bis wann, mit welchem System und wer kontrolliert Auffälligkeiten? Arbeitszeit ist damit nicht nur Organisationsfrage, sondern Teil guter Unternehmensführung.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: DIE „ÜBERLAGERTE“ KAPITALERHÖHUNG: WANN EINE ZWEITE (GLEICHZEITIGE) KAPITALERHÖHUNG MÖGLICH IST

Gem. Art. 2438 it. ZGB dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, solange die zuvor ausgegebenen Aktien nicht vollständig eingezahlt sind. Zweck der Vorschrift ist der Schutz der Integrität des Gesellschaftskapitals. Da Gesellschaften häufig aufgrund von Marktanforderungen mehrere Kapitalerhöhungen gleichzeitig (auch durch Ausgabe verschiedener Aktienkategorien mit unterschiedlichen Überpreisen) beschließen müssen, hat die Rechtslehre durch teleologische Auslegung klargestellt, dass das Verbot nur greift, wenn bereits gezeichnete Aktien noch nicht vollständig eingezahlt sind. Wurde eine Kapitalerhöhung zwar beschlossen, aber noch nicht gezeichnet, ist dieser Teil irrelevant. Sofern die bereits gezeichneten Aktien vollständig eingezahlt sind, steht einer weiteren Kapitalerhöhung nichts im Wege. Gesellschaften können somit problemlos eine zweite Finanzierungsrunde starten, ohne den Abschluss der Zeichnungen der ersten Kapitalerhöhung abwarten zu müssen. Eine operative Flexibilität, die in der Praxis außerordentlicher Transaktionen von erheblicher Bedeutung ist.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpalluchiniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it

DEUTSCHLAND: GMBH-GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE AUSSERHALB VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Eine neue Entscheidung des BGH (Versäumnisurteil vom 16.06.26 – II ZR 13/25) befasst sich mit dem Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen in einer GmbH. Im jetzt entschiedenen Fall stellte sich die Frage, ob die beiden Gesellschafter außerhalb einer förmlichen Versammlung einen wirksamen Beschluss gefasst hatten. Die Satzung sah vor, dass auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftliche oder telefonische Beschlüsse möglich sein sollten, wenn sich alle Gesellschafter mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Der BGH entschied, dass die Regelung weit zu verstehen sei und auch mündliche Erklärungen oder Erklärungen durch schlüssiges Verhalten erfassen kann. Wenn die Satzung eine Öffnungsklausel enthält und alle Gesellschafter an einer Entscheidung beteiligt sind, kann also sogar dann ein Gesellschafterbeschluss vorliegen, wenn der Wortlaut der Öffnungsklausel dies nicht von vornherein nahelegt. Gesellschafter einer GmbH sollten sich dies stets bewusst machen, wenn sie die Themen der Gesellschaft gemeinsam besprechen.



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Luther.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: LOCKED-BOX UND CLOSING ACCOUNTS: DIE PREISGESTALTUNG BEI M&A-TRANSAKTIONEN

In der M&A-Praxis stellen Locked-Box und Closing Accounts die gängigsten Modelle zur Preisgestaltung dar. Im ersten Fall wird der Preis mit Bezug auf ein Datum vor dem Closing auf Basis von der zu diesem Datum bestehenden Vermögenslage festgeschrieben und unterliegt keinen weiteren Anpassungen. Um das wirtschaftliche Gleichgewicht der Transaktion zu wahren, regelt der Vertrag die sog. Leakages, d.h. Wertentnahmen aus dem Zielunternehmen im Zeitraum zwischen dem Locked-Box-Datum und dem Closing. Im zweiten Fall wird der endgültige Preis nach dem Closing auf der Grundlage der tatsächlichen Vermögenslage zum Zeitpunkt der Übertragung festgelegt: beim Closing zahlt der Käufer einen vorläufigen Preis, der entsprechend den später festgestellten Buchwerten angepasst wird. Die Wahl zwischen diesen Modellen hängt von den Merkmalen der Transaktion, der Qualität der verfügbaren Finanzinformationen und der Verhandlungsmacht der Parteien ab. Das erste Modell legt Wert auf Sicherheit hinsichtlich des Kaufpreises und eine zügige Abwicklung, stützt sich jedoch auf Daten, die nicht immer den tatsächlichen Wert des Zielunternehmens zum Closing widerspiegeln. Das zweite Modell gewährleistet einen Preis, der der tatsächlichen Vermögenslage des Unternehmens besser entspricht, ist jedoch mit einem komplexeren Verfahren und einem höheren Risiko von Streitigkeiten nach dem Closing verbunden.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: MISSBRÄUCLICHE KLAUSELN IN NOTARIELLEN VERTRÄGEN

Mit dem Urteil vom 21.05.26, Nr. 1484, hat das Oberlandesgericht Palermo klargestellt, dass die zivilrechtlichen Bestimmungen über missbräuchliche Klauseln (Art. 1341 it. ZGB) und der Verbraucherschutzkodex auch dann gelten, wenn der Vertrag in der Form einer notariellen Urkunde abgeschlossen wurde.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte ein Verbraucher als Bürge eines Darlehens gegen die an ihn gerichtete Leistungsaufforderung einer Bank Widerspruch im Sinne von Art. 615 it. ZPO eingelegt. Zunächst stellte das Gericht fest, dass der Bürge seine Verbrauchereigenschaft auch dann beibehält, wenn er eine Verbindlichkeit absichert, die ein Unternehmer eingegangen ist.

Das Gericht urteilte ferner, dass die Mitwirkung des Notars allein keine vorherige Individualverhandlung der Klauseln belegt. Das Notariatsgesetz verpflichtet den Notar, den Willen der Parteien zu erforschen, den Text zu verfassen und vorzulesen. Dies schützt die Echtheit der Zustimmung, ersetzt aber keine tatsächliche Verhandlung. Auch ein notarieller Vertrag und eine beglaubigte Privaturkunde können daher einseitig auferlegte, missbräuchliche Klauseln enthalten.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: G7 EINIGT SICH AUF GRUNDSÄTZE ZU NEUEN TECHNOLOGIEN UND MINDERJÄHRIGENSCHUTZ

Die Datenschutz- und Privatsphäreaufsichtsbehörden der G7-Mitgliedstaaten trafen sich am 25. und 26.06.26 in Paris unter dem Vorsitz der CNIL, um über neue Technologien und die internationale Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz zu beraten. Sie behandelten vier Hauptthemen: (i) Smart Glasses mit den damit verbundenen Datenschutzrisiken wie massenhafte Datenerhebung, verdeckte Aufzeichnung und Überwachung; (ii) Agentic AI, wobei Chancen autonomer Systeme sowie Herausforderungen hinsichtlich menschlicher Kontrolle und Datenschutz erörtert wurden; (iii) Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, mit besonderer Hervorhebung der Initiative der japanischen Behörde zu einem öffentlichen Fallregister; (iv) Data Free Flow with Trust (DFFT) mit dem Bekenntnis zu größerer Interoperabilität zwischen Übermittlungsregimen. Zudem wurde der Schutz Minderjähriger behandelt, was zur Veröffentlichung zweier Dokumente führte: einer Erklärung zur Altersverifizierung und eines gemeinsamen Dokuments zum Schutz der Privatsphäre von Kindern und vernetzten Geräten. Darin werden Best Practices für Hersteller benannt, darunter Privacy by Design, altersangemessene Einwilligungsmechanismen, strenge Sicherheitsmaßnahmen und die Priorisierung des Kindeswohls.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: WIE SIEHT EINE GEWÄHRLEISTUNGSMARKE AUS?

Gewährleistungsmarken dienen, im Gegensatz zu Individualmarken, nicht der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen nach ihrer betrieblichen Herkunft, sondern der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, für die bestimmte Eigenschaften gewährleistet werden von solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Weil ihre gesetzliche Regelung im Unionsrecht und im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten relativ neu ist, bestehen viele, auch grundlegende unbeantwortete Rechtsfragen. Eine ist, worin eigentlich die Unterscheidungskraft einer Gewährleistungsmarke besteht. Das deutsche Bundespatentgericht hat die Eintragung einer Marke „GGN“ als Gewährleistungsmarke abgelehnt: Man erkenne nicht, dass das eine Gewährleistungsmarke sei. Letzteres ist sicher richtig. Aber muss man es? Oder reicht aus, dass man es jedenfalls nicht ausschließen kann, und dass das angemeldete Zeichen jedenfalls nicht beschreibend ist? Das Gericht hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen. Eingelegt wurde sie offenbar nicht, so dass es leider so bald eine höchstrichterliche Entscheidung nicht geben wird. Das Gericht hätte die Frage auch dem EuGH vorlegen können, hielt das aber für nicht veranlasst (BPatG Beschl. vom 06.05.26, 26 W (pat) 579/2020).

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: TELEMARKETING: MASSNAHMEN ZUR RECHTMÄSSIGKEIT DER KONTAKTE UND ZUR KONTROLLE DER VERTRIEBSKETTE

Mit Beschluss vom 23.07.26 hat die italienische Datenschutzbehörde (Garante) erneut Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Telemarketing formuliert. Für über Online-Formulare generierte Rückrufanfragen hält sie ein vorgelagertes Opt-in-Verfahren zur Verifizierung der angegebenen Telefonnummer für angemessen, anstatt die betroffene Person erst nachträglich zur Bestreitung einer unberechtigten Anfrage zu verpflichten. Empfohlen werden zudem zertifizierte Alias-Absender, URLs der offiziellen Unternehmensdomain sowie Betrugspräventionssysteme, die Mehrfachanfragen von derselben IP-Adresse erkennen und verhindern können. Der Verantwortliche muss Geschäftspartner vorab prüfen und ihre Tätigkeit laufend überwachen. Dazu gehören insbesondere der Abgleich gemeldeter Leads mit tatsächlich vorgenommenen Kontaktaufnahmen sowie die Analyse von Antwort- und Konversionsraten zur Erkennung von Unregelmäßigkeiten. Die Kontrollen sollten ferner die Angemessenheit der eingesetzten personellen Ressourcen und einen etwaigen Einsatz nicht autorisierter Unterauftragnehmer umfassen. Die Entscheidung konkretisiert die Rechenschaftspflicht durch technische und organisatorische Kontrollen, die eine rechtswidrige Herkunft von Kontaktdaten bereits vor deren Übernahme in die Systeme des Verantwortlichen erkennen sollen.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: AIFA: VERÖFFENTLICHUNG DER LEITLINIEN FÜR DEN EINSATZ VON KI-SYSTEMEN FÜR WERBEZWECKE

Am 24.07.26 veröffentlichte das Amt für Arzneimittelinformation und Werbeaufsicht (UIMVP) der Italienischen Arzneimittelbehörde (AIFA) die „Leitlinien zur Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz in Werbematerialien für Arzneimittel“ mit dem Ziel, pharmazeutischen Unternehmen Orientierung zur regulatorischen Zulässigkeit und zu den praktischen Anforderungen beim Einsatz von KI in Werbematerialien für Gesundheitsfachkräfte zu geben.

Die Leitlinien erfassen zwei Anwendungsbereiche: Zum einen Werbematerialien, die mithilfe generativer KI-Modelle erstellt, überarbeitet oder aktualisiert wurden; zum anderen Werbematerialien, die KI-basierte Systeme – etwa virtuelle Assistenten, Chatbots oder sonstige interaktive Anwendungen – integrieren, um Gesundheitsfachkräften automatisiert Arzneimittelinformationen bereitzustellen. Inhaltlich behandeln die Leitlinien insbesondere Offenlegungspflichten bei der Einreichung von Unterlagen bei der AIFA, die Überprüfbarkeit und Qualitätssicherung der verwendeten Informationsquellen, die menschliche Aufsicht sowie die Unternehmensverantwortung.

Die AIFA weist darauf hin, dass die Leitlinien „experimenteller Natur“ sind und im Lichte weiterer Entwicklungen jederzeit aktualisiert oder geändert werden können.



Dott. Riccardo Perria
riccardo.perria@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: ENDGÜLTIGE VERLUSTE IM AUSLAND: ART. 10 DES OMNIBUS-KORREKTURGESETZES FORMULIERT ART. 181 TUIR NEU

Art. 10 GvD Nr. 148/26, sog. „Omnibus-Korrekturgesetz“, führt in Art. 181 TUIR (Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) eine spezifische Regelung für die Nutzung endgültiger steuerlicher Verluste in Italien ein, die von in EU- oder EWR-Staaten ansässigen Gesellschaften entstanden sind, die einen effektiven Informationsaustausch mit Italien gewährleisten, und zwar im Rahmen grenzüberschreitender „Inbound“-Fusionen. Insb. muss die ausländische Gesellschaft an einer Fusion mit einer oder mehreren in Italien ansässigen Gesellschaften beteiligt sein. Gem. der Endgültigkeit muss die Gesellschaft – im Einklang mit dem erläuternden Bericht und der Rechtsprechung der EU – ihre wirtschaftliche Tätigkeit vollständig eingestellt und alle Unternehmensvermögenswerte veräußert oder aufgegeben haben, und jede Möglichkeit der Nutzung der Verluste durch die Gesellschaft, den Konzern oder Dritte muss ausgeschöpft sein. Die Verluste müssen zudem nach den it. Steuervorschriften neu ermittelt werden. Schließlich ist ein Beherrschungsverhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften oder eine gemeinsame Beherrschung in den Zeiträumen der Entstehung der Verluste und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion erforderlich. Die Vorschrift übernimmt damit die vom EuGH (seit Rs. Marks & Spencer, C-446/03) entwickelten Grundsätze und verstärkt die Schutzmaßnahmen gegen die künstliche Verlagerung von Verlusten.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: KONZERNINTERNE LEISTUNGEN: FÜR DEN „BENEFIT TEST“ REICHT KEIN ALLGEMEINER VORTEIL

Mit Anordnung Nr. 5753 vom 13.03.26 hat sich der Kassationsgerichtshof erneut über die Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit konzerninternen Dienstleistungen geäußert und sich dabei auf die Frage des Nutzens aus erhaltenen Leistungen konzentriert (sog. „benefit test“). Der untersuchte Fall betrifft ein it. Unternehmen, das im Bereich der Vermarktung von Flugbenzin tätig ist und von einem ausländischen Konzernunternehmen eine Vielzahl von Dienstleistungen erhält, die auf zwei Kostenbeteiligungsverträge zurückzuführen sind: i) Business Support und ii) F&E- sowie Technical Support. Die Steuerkommission von Mailand sowie jene der Lombardei hatten die Absetzbarkeit der Kosten anerkannt, und dabei unter anderem die Ergebnisse des it. Unternehmens in Betracht gezogen, welches mit einer Struktur von 8 Mitarbeitern einen Umsatz von etwa 210 Mio. Euro erzielt hatte. Der Oberste Gerichtshof hat diese Einschätzung als unzureichend eingestuft und argumentiert, dass es notwendig sei, den tatsächlichen oder potenziellen Nutzen jeder einzelnen Dienstleistungskategorie zu überprüfen, ohne bloß auf die wirtschaftlichen Ergebnisse oder die Erstellung von Verträgen und Rechnungen Bezug zu nehmen. Diese Stellungnahme bestätigt somit einen zunehmend substanziellen Ansatz zum „benefit test“ mit konkreter Identifikation der Vorteile im Zusammenhang mit konzerninternen Leistungen.

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE FUSIONEN ZWISCHEN AUSLÄNDISCHEN OGAW-FONDS MIT ITALIENISCHEN INVESTOREN

Mit Antwort Nr. 149/26 bestätigt die italienische Steuerbehörde, dass die grenzüberschreitende Fusion von irischen OGAW-Fonds (bzw: Teilfonds) in luxemburgische OGAW-Fonds, von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet, für gebietsansässige Anleger steuerlich irrelevant ist. Die Zuteilung der Anteile der aufnehmenden Fonds erfüllt nämlich keinen der in Art. 10ter Gesetz Nr. 77/83 vorgesehenen steuerpflichtigen Tatbestände: Der Umtausch stellt weder eine Veräußerung noch eine Rücknahme dar und ist auch nicht eine Veräußerung der Anlage, die im aufnehmenden Fonds im Wesentlichen fortgeführt wird. Das Urteil folgt einer bereits gefestigten Rechtsprechung, wobei die Steuerneutralität von Fusionen zwischen OGAW – inländisch sowie grenzüberschreitend – anerkannt wird, wenn der Vorgang, der den OGAW-Vorschriften unterliegt, keine tatsächliche Veräußerung für den Anteilinhaber bewirkt. Antwort Nr. 149/26 erweitert diesen Ansatz auf eine vollständig im Ausland stattfindende Fusion, bei der die Verbindung zur italienischen Rechtsordnung durch den Wohnsitz der Anleger gegeben ist, und bestätigt, dass Standort der OGAW und Leitung der Transaktion gegenüber dem wirtschaftlichen Gehalt der Anlage nachrangig sind. Die Besteuerung wird bis zum Eintreten eines Veräußerungsereignisses aufgeschoben, wobei die steuerlichen Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile erhalten bleiben.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: FÖRDERAUFRUF „SCOPERTA IMPRENDITORIALE II“: FÖRDERUNGEN FÜR F&E

Es wurde der Förderaufruf „Scoperta imprenditoriale II“ veröffentlicht, der F&E Projekte in den Regionen von Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien unterstützt. Teilnehmen können Unternehmen jeder Größe, die in der Industrie, Agroindustrie oder im Handwerk tätig sind, sowie Forschungseinrichtungen. Die Projekte können gemeinsam (maximal 3 Partner, davon mindestens ein KMU) oder von einem einzelnen Antragsteller eingereicht werden, sofern es sich um ein KMU oder ein kleines Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung handelt. Förderfähig sind Projekte zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen bzw. zu deren signifikanter Verbesserung, basierend auf KETs-technologien wie fortschrittliche Materialien und Nanotechnologie, Photonik und Mikro/Nanoelektronik, moderne Produktionssysteme, Lebenswissenschaften, künstliche Intelligenz, Konnektivität und digitale Sicherheit. Die förderfähigen Ausgaben müssen zwischen 1 und 5 Mio. Euro liegen, bei einer Projektlaufzeit von 18 bis 36 Monaten. Die Förderung umfasst ein zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 40% sowie einen direkten Zuschuss zwischen 30% und 40% je nach Unternehmensgröße; Forschungseinrichtungen erhalten Zuschüsse bis zu 60% für Forschung und 40% für Entwicklung. Anträge können ab dem 07.10.26 bis zur Erschöpfung der finanziellen Ressourcen eingereicht werden.

Deloitte.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: EIN MIETVERTRAG ZWISCHEN EINER NATÜRLICHEN PERSON UND EINER GESELLSCHAFT HAT „GEWERBLICHE“ NATUR

Eine natürliche Person, die Eigentümerin einer Wohnung ist und die – außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit – beschließt, die Wohnung an einer Gesellschaft zu vermieten, welche diese wiederum zu touristischen Zwecken untervermietet, muss einen „gewerblichen“ Mietvertrag gemäß Art. 27 Gesetz Nr. 392/78 abschließen.

Im Gegensatz zu Fällen, in denen der Mieter eine natürliche Person ist, und es sich somit um ein „Wohnungsmietverhältnis“ mit einer Laufzeit von 3+2 Jahren oder 4+4 Jahren handelt, ist es in Fällen, in denen die mietende Gesellschaft dort eine unternehmerische touristische Tätigkeit ausübt, nicht möglich, eine vertragliche Laufzeit von weniger als 6 Jahren sowie anschließende Verlängerungen um weitere 6 Jahre – vorbehaltlich einer Kündigung – anzuwenden.

Aus steuerlicher Sicht hat sich das Kassationsgericht wiederholt dafür ausgesprochen, in diesen Fällen die sog. „Pauschalsteuer“ anzuwenden, d.h. eine Besteuerung mit 21% (oder 10%), wie dies bei „Wohnungsmietverträgen“ der Fall ist. Die Steuerbehörde akzeptiert nach wie vor diese begünstigte Besteuerung nicht. Die vom Eigentümer eingenommenen Mietzahlungen werden daher nach den üblichen Steuervorschriften besteuert.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND RISIKO EINER VERDECKTEN BETRIEBSSTÄTTE

Die Entsendung von Personal nach Italien kann für das ausländische Unternehmen ein oft unterschätztes Risiko bergen: die verdeckte Betriebsstätte gemäß Art. 162 TUIR. Beschränkt sich der Arbeitnehmer nicht auf ausführende Tätigkeiten, sondern nimmt er dauerhaft an Vertragsverhandlungen teil, übt er Entscheidungsbefugnisse aus oder nutzt er fortlaufend Räumlichkeiten des italienischen Unternehmens für die Muttergesellschaft, kann dies eine feste Geschäftseinrichtung oder eine Betriebsstätte begründen, mit voller IRES- und IRAP-Pflicht auf die zurechenbaren Einkünfte. In der Praxis der it. Finanzpolizei sind hierfür insbesondere folgende Indikatoren maßgeblich: die tatsächliche Rolle des Personals bei Vertragsverhandlungen, die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, die Weisungen der ausländischen Gesellschaft sowie der Grad der wirtschaftlich-organisatorischen Abhängigkeit der italienischen Struktur – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, unabhängig von der formalen Qualifikation der Entsendung. In festgestellten Fällen wurde sogar die Privatwohnung des Mitarbeiters als feste Betriebsstätte anerkannt. Für transnationale Unternehmensgruppen bedeutet dies, Funktionen, Befugnisse und Entscheidungsautonomie des entsandten Personals gegenüber der Muttergesellschaft sorgfältig zu dokumentieren – als Verteidigungsgrundlage bei einer Betriebsprüfung.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DIE HAFTUNG DES VERLEIHERS EINER MASCHINE BEI ARBEITSUNFÄLLEN

Das Kassationsgericht hat in seinem jüngsten Urteil Nr. 16548/26 die strafrechtliche Haftung des gesetzlichen Vertreters eines Unternehmens anerkannt, das Maschinen ohne die gemäß den Vorschriften zum Arbeitsschutz vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen in Betrieb genommen hatte. Der dem Kassationsgericht vorgelegte Fall betraf den tödlichen Arbeitsunfall eines Mitarbeiters einer Gemeinde bei der Durchführung von Müllabfuhrarbeiten unter Einsatz einer Maschine, die der Gemeinde zur Nutzung überlassen worden war und nicht den Vorschriften zur Arbeitssicherheit entsprach.

Das Urteil erkannte zwar die Unvorsichtigkeit und die Nichteinhaltung der ihm erteilten Anweisungen durch den später verunglückten Arbeitnehmer an, hielt dessen Verhalten jedoch nicht für so unvorhersehbar und ungewöhnlich, dass die Haftung des Verleihers für die Bereitstellung einer Maschine, ohne die nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen wäre. Nach Ansicht des Kassationsgerichts reicht die unterlassene Überprüfung der Konformität der Maschine mit den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz durch den Überlasser aus, um dessen Haftung im Falle von Unfällen und schädlichen Folgen, die sich aus dem Einsatz der Maschine ergeben, zu begründen.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: CEO-FRAUD UND BUSINESS EMAIL COMPROMISE: STEIGENDE RISIKEN UND KOSTEN

Der exponentielle Anstieg der sogenannten CEO-Frauds und des Identitätsdiebstahls auf Unternehmensebene (mittels E-Mail-Spoofing oder Voice-Deepfakes) wirft komplexe Haftungsfragen auf und setzt sowohl Kreditinstitute als auch die Versicherungsbranche erheblichen Schadensersatzforderungen aus.

Im Bankensektor verfestigt sich eine zunehmend strenge Rechtsprechung gegenüber den Finanzintermediären beim Ausführen „anormaler“ Überweisungen zugunsten der Betrüger. Bezeichnend hierfür sind das Urteil Nr. 4708 vom 03.09.26 des Gerichts Turin (1. Zivilkammer) sowie der Beschluss der Schlichtungsstelle ABF Mailand vom 05.12.25 (Nr. 10672), welche die Fallkonstellationen definieren, in denen den Betrugsopfern Schadensersatz zusteht. Parallel dazu ist ein Anstieg unternehmensinterner Regressforderungen gegen Führungskräfte oder Mitarbeiter zu verzeichnen.

Wenn Führungspersonen, die auf den Betrug hereinfallen, betrügerische Transaktionen autorisieren oder beispielsweise den Abfluss von Geschäftsgeheimnissen verursachen, entstehen erhebliche finanzielle und Reputationsschäden. Dies führt in der Folge zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Directors-and-Officers- (D&O) sowie Cyber- und Kriminalitätsversicherungen (Crime-Policen).



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcastudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcastudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: NICHT FERTIGGESTELLTER WERKVERTRAG: ES GELTEN DIE ALLGEMEINEN REGELN ÜBER DIE NICHTERFÜLLUNG

Der italienische Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss vom 21.09.26, Nr. 25639, klargestellt, dass bei einem Werkvertrag die besonderen Vorschriften der Art. 1667, 1668 und 1669 it. ZGB über Mängel und Abweichungen nicht anwendbar sind, wenn das Werk oder die Dienstleistung nicht fertiggestellt wird, weil während der Ausführung Probleme auftreten, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Leistung verhindern.

In diesen Fällen finden vielmehr die allgemeinen Vorschriften über die vertragliche Nichterfüllung Anwendung, insbesondere die Art. 1453 und 1455 it. ZGB.

Die besondere Mängelhaftung setzt nämlich voraus, dass das Werk fertiggestellt wurde, auch wenn es Mängel oder Abweichungen aufweist.



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: FER X ENDGÜLTIG VERABSCHIEDET: NEUES FÖRDERMODELL FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN TRITT IN KRAFT

Mit dem Direktorialerlass vom 07.08.26 hat das italienische Umweltministerium (MASE) die endgültigen Regeln für den FER-X-Mechanismus verabschiedet. Nach der EU-Genehmigung vom 08. Juni gilt er seit dem 07.08.26. Bis 2030 werden Photovoltaik-, Wind-, Wasserkraft- und Klärgasanlagen mit insgesamt bis zu 37,15 GW gefördert: 10 GW im Direktzugang für Anlagen bis 1 MW und 27,15 GW über Ausschreibungen für größere Anlagen. Für Anlagen bis 1 MW ist der Zugang ohne Vorqualifikation möglich; der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach Inbetriebnahme gestellt werden. Berücksichtigt werden Arbeiten, die nach dem 07.08.26 begonnen wurden. Die neue Schwelle wird ausschließlich anhand der Modulleistung berechnet. Für Anlagen über 1 MW ist eine Vorqualifikation durch den GSE erforderlich, die ab dem 25. August beantragt werden kann (für die erste Ausschreibung bis zum 30. September). Erforderlich sind zudem eine Genehmigung und ein Netzanschlussangebot; anschließend ist die Interessenbekundung mit einer Kautions von 5% einzureichen. Neu sind der Wegfall regionaler Zuschläge für Nord-/Mittelitalien, strengere Anforderungen für Photovoltaikanlagen, NZIA-Kriterien für 30% der Jahreskapazität sowie Sanktionen in netzüberlasteten Gebieten. Unternehmen sollten Anforderungen und Fristen jetzt prüfen, um die ersten Zugangsfenster nicht zu verpassen.



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com



Avv. Luigi Maria Pepe
luigi.pepe@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ANTRAG AUF SCHULDENERLASS UND ABSCHLUSS DES GERICHTLICHEN LIQUIDATIONSVERFAHRENS

Das it. Verfassungsgericht hat mit seinem Urteil Nr. 74 vom 12.05.26 eine verfassungs- und gemeinschaftsrechtlich orientierte Interpretation von Art. 281 Abs. 1 C.C.I.I. (it. Insolvenz- und Unternehmenskrisengesetz) zum Thema Schuldbefreiung vorgelegt, soweit darin festgelegt ist, dass das Gericht auf Antrag einer Partei die nicht befriedigten Insolvenzforderungen gleichzeitig mit dem Erlass des Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens für uneinbringlich erklärt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist der Zusammenhang zwischen Abschluss und Schuldenerlass logisch-funktionaler und nicht streng chronologischer Natur. Sie besteht daher nicht nur dann, wenn das Gericht, nachdem es den Antrag des Schuldners vor Abschluss des Verfahrens erhalten hat, die Schuldbefreiung direkt mit dem Abschlussbeschluss ausspricht, sondern auch dann, wenn der Antrag unmittelbar nach dem Abschluss gestellt wurde und das Gericht die Schuldbefreiung mit einem späteren Beschluss nach Abschluss eines untergeordneten Verfahrens, das ebenfalls im Rahmen der gerichtlichen Liquidation durchgeführt wurde, erklärt. Auf diese Weise wird die Möglichkeit für den Schuldner, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, gewahrt, die Entschuldung auch unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu beantragen.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: EINHEITSGESETZ ZUR MEHRWERTSTEUER

Mit dem GvD Nr. 10/26 wurde das Einheitsgesetz zur Mehrwertsteuer verabschiedet, dessen Inkrafttreten auf den 01.01.27 festgelegt ist. Im Mittelpunkt der Mehrwertsteuerregelung standen stets der Präsidialerlass Nr. 633/72 sowie die nachfolgenden Gesetzesdekrete, Haushaltsgesetze und Gesetzesdekrete zur Anpassung an die europäischen Richtlinien.

Das Einheitsgesetz führt keine neue Steuer ein, sondern fasst alle verstreuten Rechtsquellen in einem einzigen, organischen Regelwerk zusammen, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Das Einheitsgesetz besteht aus 171 Artikeln, die in 18 Titel unterteilt sind, welche den Gegenstand in klar abgegrenzte logische Abschnitte gliedern, darunter: (i) Gegenstand und Anwendungsbereich, (ii) territoriale Geltungsbereich, (iii) Steuerpflichtige, (iv) steuerpflichtige, nicht steuerpflichtige und steuerbefreite Leistungen, (v) Vorsteuerabzug und Abzug, (vi) Pflichten, Rechnungsstellung, Entgelte und Sonderregelungen.

Am 01.01.27 treten die alten Bestimmungen, die vollständig in das neue Einheitsgesetz „überarbeitet“ wurden, formell außer Kraft. Aus operativer Sicht erfordert die Änderung eine Aktualisierung, da die rechtlichen Verweise, die Kontrollchecklisten für Auslandsgeschäfte und die Vertragsunterlagen neu zu ordnen sind, um den Spielraum für Auslegungsunsicherheiten im Umgang mit der Finanzverwaltung zu verringern.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott.ssa Roberta Bianchi
roberta.bianchi@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.